

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Uebernahme der Garantie des Kantons Zürich für die Banknotenemission der Kantonalbank wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär,

J. Ruffbäumer.

Gesetz

betreffend

die Besteuerung der Banknoten.

(Vom 21. Mai 1882.)

§ 1. Banken, welche auf Grund des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 Banknoten im Kanton Zürich ausgeben, haben je auf Mitte des Jahres eine Banknotensteuer von fünf vom Tausend der bewilligten Emissionssumme an die Staatskasse zu entrichten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das Gesetz vom 20. Februar 1876 betreffend Ausgabe von Banknoten ist aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 21. Mai 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	72,995
Botanten	53,642
Annehmende Stimmen	33,592
Verwerfende „	9,491
Ungültige „	64
Leere „	10,495

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Besteuerung der Banknoten wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 31. Mai 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär:

J. Rußbaumer.

G e s e t z

betreffend

die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen.

(Vom 21. Mai 1882.)

§ 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Eidgenössischer Betttag, sowie die Festnachte an Weihnacht, Ostern und Pfingsten werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen, durch welche Lärm verursacht wird, untersagt. Ausgenommen sind:

- wirkliche Nothwerke;
- der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten;
- Arbeiten in Etablissements oder Geschäftsräumen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern.